



GEMEINDE APEN

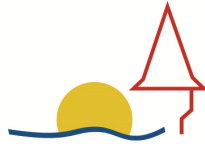
natürlich lebenswert

Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

vom 13.12.1999
gültig ab 18.12.1999

1. Änderungssatzung vom 15.05.2001
gültig ab 18.05.2001
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 17.05.2001
2. Änderungssatzung vom 18.06.2002
gültig ab 23.06.2002
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 22.06.2002
3. Änderungssatzung vom 07.12.2004
gültig ab 01.01.2005
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 10.12.2004
4. Änderungssatzung vom 15.06.2010
gültig ab 26.06.2010
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 25.06.2010
5. Änderungssatzung vom 19.12.2017
gültig ab 01.01.2018
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Ammerland Nr. 38 vom 22.12.2017

6. Änderungssatzung vom 06.03.2018
gültig ab 01.04.2018
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreis Ammerland Nr. 10 vom 23.03.2018



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und ihre Einrichtungen in Augustfehn II sowie für die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
2. Ihre Höhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die antragstellenden Personen und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt wird oder die Leistungen vorgenommen werden.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Ist ein Gebührenschuldner nicht bekannt, kann das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen in Höhe der Gesamtgebühren in Anspruch genommen werden.

§ 3 Beendigung von Nutzungsrechten bei Zahlungsverzug

1. Bei nicht belegten Gräbern, für die Gebühren nach dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung und nach einem fruchtlosen Vollstreckungsversuch nicht bezahlt worden sind, fallen die Rechte an den Grabstellen an den Eigentümer des Fried-

hofes zurück. In der zweiten Mahnung ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

2. Werden Gebühren nicht bezahlt und sind Gebührenschuldner nicht feststellbar, fallen die Rechte an den Grabstellen an den Eigentümer des Friedhofes zurück. Hierauf wird durch Aushang in den Aushangkästen am Rathaus und am Friedhof einen Monat lang hingewiesen.

§ 4 Gleichstellung

Dem Erwerb einer Grabstätte im Sinne des § 33 Abs. 2 der Satzung betr. das Friedhofs- und Bestattungswesen ist im Falle eines nicht nachzuweisenden Beginns eines Nutzungsrechts grundsätzlich der Zeitpunkt der Erstbelegung der Grabstätte gleichzustellen. Sind beide Zeitpunkte nicht feststellbar, tritt an deren Stelle ein von der Friedhofsverwaltung ermittelter Zeitpunkt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Leistung beantragt oder veranlasst worden ist.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)

Gebührentarif für den Friedhof in Augustfehn II

1	Benutzungsgebühren	Euro
a	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b	Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	865,00
c	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre	170,00
d	Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – Nutzungszeit 15 Jahre – anonym	395,00
e	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f	Urnengrab – Nutzungszeit 20 Jahre – anonym	470,00
g	Urnenzubettungsgebühr	170,00
2	Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	Euro
a	bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b	bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c	bei Urnengräbern	370,00
d	sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung fällige Kosten	Abrechnung nach Aufwand
3	Friedhofsunterhaltungsgebühren	Euro
a	Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	15,00

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3 kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege – und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.